

INTERPELLATION DER FDP-FRAKTION
BETREFFEND VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG VON
BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN
VOM 27. FEBRUAR 2006

Die FDP-Fraktion hat am 27. Februar 2006 folgende **Interpellation** eingereicht:

Karl Rust sowie 46 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 24. November 2005 in Bezug auf Baueinsprachen eine Interpellation eingereicht. Zur Begründung führte der Interpellant an, dass Rechtsmittel oftmals leichtfertig, unüberlegt, ja gar missbräuchlich eingelegt werden. Dem Interpellanten ist in seiner Meinungsäusserung Recht zu geben, nur ist der Ansatz nicht nur bei der Kosten- und Entschädigungspflicht, sondern auch bei der Ausdehnung des so genannt einfachen Verfahren mit einer einfachen Bauanzeige, bei der Beschränkung der Legitimation, bei der Beschränkung der Kognition der Rechtsmittelbehörde und auch in Bezug auf die vorzeitige Freigabe gemäss § 67 Abs. 3 Bau- und Planungsgesetz (BGS 721.11) zu wählen. Vor dem Hintergrund, dass Lösungsansätze nicht nur bei der Kosten- und Entschädigungspflicht, sondern viel gesamtheitlicher zu suchen sind, stellt die FDP-Fraktion in Ergänzung zur Interpellation Karl Rust folgende **Fragen**:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung der Interpellantin, wonach das vereinfachte Verfahren der Bauanzeige nach § 44 Abs. 2 PBG bereits heute auf Tatbestände wie Umbauten, Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, welche die Ausnützungsziffer und die Grenzabstände einhalten, anwendbar ist? Ist der Regierungsrat bereit, seine Praxis betreffend das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach § 44 Abs. 2 PBK zu lockern?
2. Ist der Regierungsrat bereit, vom Instrument der vorzeitigen Baufreigabe gemäss § 67 Abs. 3 Bau- und Planungsgesetz (BGS 721.11) auszudehnen und diesbezüglich eine Gesetzesbestimmung aufzunehmen, die die vorzeitige Baufreigabe definiert?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Legitimation zur Ergreifung für Einsprachen und Beschwerden zu präzisieren und in diesem Zusammenhang § 41 VRG (BGS 162.1) so einzuschränken, dass nur noch eine unmittelbare Betroffenheit im Sinne einer direkten Nachbarschaft und unter Ausschluss des Verbandsbeschwerderechtes zur Ergreifung eines Rechtsmittels in Bausachen legitimiert?

4. Ist der Regierungsrat bereit, den allgemeinen Beschwerdegrund von § 42 VRG (BGS 162.1) für Baueinsprache- und Beschwerdeverfahren einzuschränken, indem nur noch eine Rechts-, nicht aber eine Ermessenskontrolle erfolgt?

Die FDP-Fraktion ersucht, diese Interpellation zusammen mit derjenigen von Karl Rust zu beantworten, damit überprüft werden kann, ob im Baurecht das Einsprache- und Beschwerdeverfahren nicht nur in Bezug auf Kosten und Entschädigung unattraktiver, sondern auch in Bezug auf die Beschwerdelegitimation, die Beschwerdegründe, die Anwendung vom vereinfachten Bauanzeigeverfahren und die vorzeitige Baufreigabe beschleunigt werden kann.
